

**Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales		Drucksachen-Nr. 339/2001
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Jugendhilfeausschuss (Jugendhilfe- und Sozialausschuss)	07.06.2001	Beratung
Finanz- und Liegenschaftsausschuss	19.06.2001	Beratung
Hauptausschuss	26.06.2001	Beratung
Rat	03.07.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Einrichtung eines Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion vom 20.11.2000

Beschlussvorschlag

1.
Damit die Belange von Menschen mit Behinderungen zukünftig bei der Planung und der Durchführung von Maßnahmen angemessener berücksichtigt werden können, wird ein **Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen** eingerichtet.
2.
Die Satzung über den **Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen** wird in der beige-fügten Fassung beschlossen.
3.
Dem **Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen** wird für das Haushaltsjahr 2001 ein Betrag von bis zu 4.000,- DM für die Entschädigung der Beiratsmitglieder, Sach- und Veranstaltungskosten zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sind aus der Haushaltsstelle 1.470.717.1.0 - Zuschüsse sonstige Verbände- zu decken. Für die Folgejahre sind die Mittel jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung bereit zu stellen.

Sachdarstellung / Begründung

Mit Antrag vom 20.11.2000 regte die CDU-Fraktion an, eine Interessenvertretung für Behinderte einzurichten. Der Rat verwies in seiner Sitzung am 14.12.2000 den Antrag zur Beratung an die Fachausschüsse.

Für die Einrichtung eines *Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen* sind u.a. folgende kommunal-verfassungsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen:

- die Einbindung des Beirates in das Ausschussgefüge des Rates der Stadt Bergisch Gladbach
- die Anzahl der Beiratsmitglieder
- die Finanzierung, Entschädigung der Beiratsmitglieder, Sach- und Veranstaltungskosten

Die Bildung von Gremien wie z.B. Unterausschüssen, Beiräten, Kommissionen usw., die keine Ausschüsse i. S. von §§ 57 ff GO NW sind, ist in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen, dennoch werden sie als zulässig angesehen.

Diesen Gremien dürfen keine Aufgaben übertragen werden, die in die Rechte des Rates, der Ausschüsse oder der Bürgermeisterin eingreifen. Ihnen können daher keine Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden. Ihre Aufgabe kann sich daher nur auf die Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen beschränken, an die die zur Entscheidung berufenen Organe jedoch nicht gebunden sind. Die Bürgermeisterin ist auch nicht verpflichtet, die Beschlüsse dieser Gremien vorzubereiten, auszuführen oder an ihren Sitzungen teilzunehmen.

Eine Interessenvertretung für die Belange von Menschen mit Behinderungen kann als Beirat konzipiert werden. Dieses Gremium kann im Rahmen seines vom Rat definierten Aufgabenkreises sachgerechte Hilfen bei den Entscheidungsorganen anregen und Empfehlungen geben. Unabhängigkeit in der Aufgabenwahrnehmung und Weisungsfreiheit sind nicht zulässig. Ein Antragsrecht ist nur im Rahmen des § 24 GO NW gegeben. Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines *Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen* sollte eine Satzung sein.

In dieser Satzung sind die Benennungsrechte, das Wahlverfahren, die Zusammensetzung und die Vertretung der Mitglieder zu regeln. Es kann hier auch festgelegt werden, dass nach Bedarf Sachverständige, Vertreterinnen und Vertreter anderer Stellen und Institutionen hinzugezogen werden können. Kosten dürfen in diesem Zusammenhang nur im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel verursacht werden. Auch eine Öffentlichkeitsarbeit kann vorgesehen werden. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenerstattung an die Beiratsmitglieder ist hier zu regeln.

Kosten für den einzurichtenden Beirat

Für die ordnungsgemäße Arbeit des *Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen* werden folgende jährlichen Kosten veranschlagt:

Aufwands- und Fahrtkostenentschädigung für die Beiratsmitglieder:

- 30,-- DM Sitzungsgeld je Beiratsmitglied pro Sitzung
- 15,-- DM durchschnittliche Fahrtkostenentschädigung (fiktiver Betrag)

Bei 15 Beiratsmitgliedern und 3 Sitzungen pro Jahr macht das einen Betrag von 2.025,-- DM.

Veranschlagt man 5.000,-- DM für Veranstaltungskosten und 1.000,-- DM für Sachkosten, belaufen sich die jährlichen Gesamtkosten für den Beirat auf 8.000,-- DM.

Soweit im Haushalt 2001 Mittel für den *Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* benötigt werden, können diese bis zu einem Betrag von 4.000 DM aus der Haushaltsstelle 1.470.717.1.0 –Zuschüsse sonstige Verbände- gedeckt werden.

Satzung
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Aufgrund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GV NW) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Stellung und Bezeichnung des Beirates

Der Beirat ist eine Interessenvertretung für Menschen mit Behinderungen. Der Beirat führt die Bezeichnung

Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Mitglieder des Beirates arbeiten ehrenamtlich, überparteilich und überkonfessionell.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Beirates

Der Beirat berät den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt in Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen. Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen. Er informiert die verantwortlichen Stellen über spezifische Probleme der Behinderten und verfolgt unter diesem Aspekt die kommunalpolitische Entwicklung in Bergisch Gladbach. Er arbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität von Behinderten in Bergisch Gladbach aus und berät bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen.

Um alle Belange von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, leistet der Beirat eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Bildung des Beirates

Dem Beirat gehören **15** stimmberechtigte Mitglieder an.

Mitglieder des Beirates sind jeweils eine Vertreterin / ein Vertreter jeder Ratsfraktion, des Ausländerbeirates sowie des Seniorenbeirates.

Die übrigen Mitglieder sind Betroffene und Vertreterinnen/ Vertreter von Institutionen der Behindertenhilfe. Der Anteil der Betroffenen soll dabei überwiegen. Die Mitglieder werden von der Arbeitsgemeinschaft Behindertenhilfe Rheinisch-Bergischer Kreis benannt.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter benannt.

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des *Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen* können nur Personen gewählt werden, die im Sinne des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind und ihren ersten Wohnsitz in Bergisch Gladbach haben. Soweit es sich um Vertreterinnen/ Vertreter von Institutionen der Behindertenhilfe handelt muss deren erster Wohnsitz

nicht in Bergisch Gladbach sein; vielmehr muss die Institution in Bergisch Gladbach ihren Sitz haben.

Die Beiratsmitglieder werden vom Rat auf Vorschlag der entsendenden Gruppierungen gewählt.

Die Amtszeit des Beirates endet jeweils mit der Wahlperiode des Rates.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt, wählt der Rat auf Vorschlag der Gruppierung, der das ausgeschiedene Beiratsmitglied angehörte, für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachfolgerin/ einen Nachfolger.

§ 4 Vorstand

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende und die Vertreterin/ der Vertreter werden von den Beiratsmitgliedern für die Dauer der Wahlzeit aus der Mitte der Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Vorsitzende/ der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten.

§ 5 Entschädigung und finanzielle Mittel

Die ehrenamtlichen Mitglieder des *Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen* erhalten zur Abgeltung des ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates entstandenen Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,-- DM (€15).

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Teilnahme an Sprechstunden sowie allen vom *Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* beschlossenen Aktivitäten innerhalb des Kreisgebietes wird eine Fahrtkostenentschädigung in Höhe der tatsächlichen Kosten für die Benutzung des ÖPNV oder eine Entschädigung in Höhe der Sätze nach § 6 Abs. 1 S. 2 und Abs. 4 Landesreisekostengesetz (LRKG) bei der Benutzung ihres Kraftfahrzeuges gewährt.

Dienstreisen von Mitgliedern des Beirates außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptausschusses.

Im Rahmen der dem Beirat zur Verfügung gestellten Mittel kann er zu den Sitzungen je nach Themenstellung Sachverständige und/ oder Vertreterinnen und Vertreter anderer Stellen und Institutionen hinzugezogen werden.

§ 6 Verfahren

Die/ Der Vorsitzende beruft den Beirat dreimal jährlich ein. Im Übrigen gilt für das Verfahren im Beirat die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2001 in Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.